

SÄA1 Streichung der Teams aus der Satzung

Antragsteller*in: Linus Sage

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

- 1 Der Paragraph 9a unserer Satzung und die Ordnung der Teams werden ersatzlos
- 2 gestrichen.

Begründung

Das einzige Team, das zur Zeit besteht und auf §9a der Satzung basiert, ist das Bildungsteam. Deswegen beziehe ich mich im Folgenden auf dieses Team.

Der Bewerbungs- und Auswahlprozess des Bildungsteams ist sehr intransparent und wird vom Landesvorstand gesteuert. Der Landesvorstand nimmt die Bewerbungen entgegen und macht einen Vorschlag für die Besetzung des Teams. Wenn der Landesvorstand andere Interessen verfolgt als der gesamte Verband, können Entscheidungen entstehen, die nicht die Interessen des gesamten Verbandes widerspiegeln. Die Bewerbungen auf die Plätze des Bildungsteams sind nicht öffentlich, dementsprechend findet keine Auseinandersetzung mit der inhaltlichen Arbeit des Bildungsteams statt. Letzteres bleibt dem Landesvorstand vorbehalten. Das beschlussfassende Aktiventreffen kann außerdem nicht einzelne Kandidat*Innen wählen, sondern kann nur dem Vorschlag des Landesvorstands zustimmen oder diesen ablehnen. Zudem gehören dem Bildungsteam immer Personen vom Landesvorstand an.

Wenn das Bildungsteam beispielsweise aus vier Personen besteht, wird die Bildungsarbeit von diesen vier Personen bestimmt. Andere Personen können zwar Vorschläge machen, diese können aber auch abgelehnt werden. Die Grüne Jugend Hamburg besteht aus viel mehr aktiven Personen als diesen vier.

Da die Menschen unterschiedlich sind, haben sie unterschiedliche Interessen. Deswegen werden auch diese vier Personen ihre eigenen Interessen verfolgen und nicht die aller Aktiven. Die vier Personen können auch gar nicht wissen, was der ganze Verband will, weil sie gar nicht die Interessen aller Aktiven kennen. Es werden also per se aktive Mitglieder von der Gestaltung der Bildungsarbeit ausgeschlossen. Es ist zu bedenken, dass viele Leute gar nicht im Bildungsteam mitmachen wollen oder können, etwa weil sie keine Zeit haben.

Da das Bildungsteam auf §9a basiert, bitte ich um Streichung des §9a.

Ich plädiere für eine offenere und demokratischere Struktur, in der jeder gleichermaßen mitmachen und mitbestimmen kann, der möchte.

Möglicher Einwand: Offene Strukturen bevorzugen cis Männer. Deswegen muss das Bildungsteam gewählt werden, damit die Plätze quotiert sind.

Dieser Einwand ergibt keinen Sinn. Wenn sich in offenen Strukturen mehr cis Männer teilnehmen, ist der Grund nicht die offene Struktur, sondern unterschiedliche Sozialisierungen bzw. unterschiedliches Verhalten der Geschlechter. Es gibt viele offene Strukturen, in denen sich mehr FLINTA-Personen als cis Männer beteiligen. Die offene Struktur müsste so inklusiv gestaltet werden, dass sich auch FLINTA-Personen beteiligen.

Nach der Logik dieser Argumentation müssten wir alle offenen Strukturen in unserem Verband abschaffen. Das ergibt doch einfach keinen Sinn!!

Wenn es einen Zusammenhang zwischen formalen Strukturen und Geschlechtergerechtigkeit gibt, dann ist er umgekehrt: Je mehr Basisdemokratie, desto mehr Geschlechtergerechtigkeit. Weniger Basisdemokratie führt nicht zu mehr Geschlechtergerechtigkeit!

Das Patriarchat ist die Herrschaft der Männer. Es gibt also einen Zusammenhang zwischen Herrschaft und dem Patriarchat. Laut Ilse Lenz sind die einzigen wirklich geschlechtergerechten Gesellschaften anarchistische Gesellschaften, also staatenlose, herrschaftsfreie Gesellschaften.

SÄA2 Neugestaltung der §§ 1, 3, 6, 9a und 11; Reform des Projektgruppenstatuts sowie Einführung eines KV-Statuts

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg

Beschlussdatum: 28.04.2026

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Satzung Bisher:

2 §1 Name und Sitz

- 3 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH).
- 4 2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist eine Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE
5 GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Das genaue Binnenverhältnis regelt sich
6 nach §11 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg.
- 7 3. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist Mitglied im GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- 8 4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

9 Satzungsänderung:

10 §1 Name und Sitz

- 11 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH).
- 12 2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist eine Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE
13 GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Das genaue Binnenverhältnis regelt sich
14 nach §12 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg.
- 15 3. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist Mitglied im GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- 16 4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

17 ---

18 Satzung Bisher:

19 §3 Gliederung und Aufbau

- 20 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der
21 Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.
- 22 2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen
23 in jedem Fall vollständig in Hamburg liegen. Für Gebiete, in denen kein
24 eigener Kreisverband besteht, legt die Landesmitgliederversammlung einen
25 Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß besteht. Die
26 Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche
27 Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder

- 28 Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist in einem Kreisverband von
29 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig.
- 30 3. Kreisverbände besitzen Programm-, Satzungs- und Personalautonomie, jedoch
31 keine Finanzautonomie. Die Satzung eines Kreisverbandes darf der Satzung
32 des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht widersprechen. Sein
33 Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.
- 34 4. Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jede Änderung der
35 Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung
36 mitzuteilen.

37 §3a Gliederung und Auflösung von Kreisverbänden

- 38 1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes wird vom
39 Landesvorstand eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit
40 Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.
- 41 2. Über die Anerkennung eines Kreisverbandes entscheidet die
42 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Anerkennung
43 erfolgt vorläufig durch den Landesvorstand.
- 44 3. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg können von der
45 Bundesmitgliederversammlung oder der Landesmitgliederversammlung mit
46 satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Auflösung
47 ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Kreisverbänden die Mitglieder
48 des aufgelösten Kreisverbandes zugeordnet werden. Gegen die Auflösung ist
49 Einspruch vor dem Bundesschiedsgericht möglich.

50 Satzungsänderung:

51 §3 Gliederung und Aufbau

- 52 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der
53 Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.
- 54 2. Die genaue Ordnung der Kreisverbände regelt das Kreisverbände-Statut (KV-
55 Statut)

56 §3a entfallen

57 Einführung des folgenden Kreisverbände-Statut (KV-Statut):

58 Präambel

59 Kreisverbände bringen junge Menschen in den Hamburger Bezirken zusammen und
60 ermöglichen politisches Engagement im direkten Lebensumfeld und Alltag ihrer
61 Mitglieder. Sie sind das Fundament einer lebendigen, basisdemokratischen
62 Organisation.

63 Aufgaben der Kreisverbände sind insbesondere:

- 64 1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Mitglieder im Bezirk
- 65 2. Beschluss von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene
- 66 3. Organisation von Aktionen und Veranstaltungen im Bezirk
- 67 4. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Akteur*innen und Gliederungen im Bezirk,
68 sofern diese nicht den Bündnissen des Landesverbandes widersprechen

69 Als eigenständige politische Akteure gestalten sie Debatten, entwickeln
70 Positionen und wirken in die lokale Öffentlichkeit. Gleichzeitig sind sie
71 eingebettet in den Landesverband und tragen gemeinsam mit ihm die politische
72 Verantwortung für die GRÜNE JUGEND Hamburg.

73 §2 Gliederung und Gebiet

- 74 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der
75 Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.
- 76 2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen
77 in jedem Fall vollständig im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
78 liegen.
- 79 3. Jeder Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist einem Kreisverband von
80 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig.
81 Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND können die GRÜNE JUGEND in mehreren
82 Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem
83 entsprechenden Kreisverband kein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND auf
84 gleicher Ebene zugeordnet ist.
- 85 4. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die
86 Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die
87 Mitgliedschaft gemäß besteht.
- 88 5. Die Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche
89 Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.

90 §3 Autonomie und Pflichten

- 91 1. Kreisverbände besitzen grundsätzlich Programm- und Satzungsautonomie.
- 92 2. Kreisverbände müssen eine Satzung und einen Vorstand haben. Die Satzung
93 darf der Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht
94 widersprechen. Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen.
- 95 3. Das FLINTA*-Statut gilt bei der Besetzung des Vorstandes.
- 96 4. Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jede Änderung der
97 Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung
98 mitzuteilen.
- 99 5. Programme der Kreisverbände dürfen den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND und
100 den aktuell gültigen inhaltlichen Beschlüssen des Landesverbandes nicht
101 widersprechen.
- 102 6. Die Kreisverbände und ihre Veranstaltungen stehen Mitgliedern der GRÜNEN
103 JUGEND Hamburg und Gästen offen. Informationen über Termine müssen
104 allgemein zugänglich sein.
- 105 7. Kreisverbände können Bündnisse auf Bezirksebene eingehen, sofern diese
106 nicht den Bündnissen oder Positionen des Landesverbandes widersprechen.
107 Bei Eintritt in neue Bündnisse informiert der Kreisvorstand den
108 Landesvorstand.

109 §4 Gründung und Anerkennung

- 110 1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes wird vom
111 Landesvorstand eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit
112 Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.
- 113 2. Der Landesvorstand kann einen Kreisverband bis zur nächsten
114 Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.
- 115 3. Die endgültige Anerkennung eines Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss
116 der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
- 117 4. Kreisverbände müssen dem Landesvorstand zur Anerkennung ihre Satzung sowie
118 das Gründungsprotokoll zuleiten. Dies gilt entsprechend bei späteren
119 Satzungsänderungen.

120 §5 Inaktivität, Auflösung und Ausschluss

- 121 1. Ein Kreisverband gilt als inaktiv, wenn er seit mehr als einem Jahr keine
122 öffentlichen Aktionen durchgeführt oder seit mehr als zwei Jahren keine

123 Kreismitgliederversammlung mit Vorstandswahl abgehalten hat. In diesem
124 Fall kann der Landesvorstand die Auflösung einleiten.

125 2. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg können von der
126 Bundesmitgliederversammlung oder der Landesmitgliederversammlung mit
127 satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden.

128 3. Im Zuge der Auflösung entscheidet die Landesmitgliederversammlung, welchen
129 anderen Kreisverbänden die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbandes
130 zugeordnet werden.

131 4. Gegen eine Auflösung durch Beschluss ist Einspruch vor dem zuständigen
132 Schiedsgericht möglich.

133 ---

134 Satzung Bisher:

135 § 6 Organe des Landesverbandes

136 Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg hat folgende Organe:

137 a. die Mitgliederversammlung;

138 b. das beschlussfassende Aktiventreffen;

139 c. den Landesvorstand;

140 d. die Arbeitskreise;

141 e. die Projektgruppen und

142 f. das Awarenesssteam.

143 Satzungsänderung:

144 § 6 Organe des Landesverbandes

145 1. Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg hat folgende Organe:

146 a. die Mitgliederversammlung;

147 b. das beschlussfassende Aktiventreffen;

148 c. den Landesvorstand;

149 d. die Teams und

150 e. die Arbeitskreise

151 2. Der Landesvorstand, die Teams und die Arbeitskreise sollen bevorzugt Ende-zu-
152 Ende verschlüsselte Kommunikation nutzen.

153 ---

154 Satzung Bisher:

155 §9a Teams

156 1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, projektbezogenen Aufgaben oder Aufgaben
157 aus dem Arbeitsprogramm können Teams gebildet werden. Teams bestehen aus
158 Landesvorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand

159 benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt, für
160 ein Jahr eingesetzt.

161 2. Die Einrichtung eines Teams nach Beschluss des Landesvorstandes sowie die
162 Benennung der weiteren Mitglieder eines Teams müssen von einem
163 beschlussfassenden Aktiventreffen im Anschluss an die Benennung bestätigt
164 werden.

165 3. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands können
166 die Einrichtung eines Teams vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere
167 Bestimmungen über die Zusammensetzung des Teams treffen.

168 4. Die Aufgaben der Teams werden per Beschluss der Landesmitgliederversammlung
169 oder des Landesvorstands festgelegt. Werden die Aufgaben nicht auf der
170 Landesmitgliederversammlung beschlossen, können sie durch das beschlussfassende
171 Aktiventreffen modifiziert werden.

172 5. Eine Ordnung der Teams, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter
173 Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung
174 von Teams und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

175 6. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der
176 Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.

177 Satzungsänderung:

178 §9a Teams

179 1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, projektbezogenen Aufgaben oder Aufgaben
180 aus dem Arbeitsprogramm können Teams gebildet werden. Teams bestehen aus
181 Landesvorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand
182 benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt, für
183 ein Jahr eingesetzt.

184 2. Die Einrichtung eines Teams nach Beschluss des Landesvorstandes sowie die
185 Benennung der weiteren Mitglieder eines Teams müssen von einem
186 beschlussfassenden Aktiventreffen im Anschluss an die Benennung bestätigt
187 werden.

188 3. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands können
189 die Einrichtung eines Teams vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere
190 Bestimmungen über die Zusammensetzung des Teams treffen.

191 4. Die Aufgaben der Teams werden per Beschluss der Landesmitgliederversammlung,
192 des beschlussfassenden Aktiventreffens oder des Landesvorstands festgelegt.

193 5. Eine Ordnung der Teams, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter
194 Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung
195 von Teams und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

196 6. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der
197 Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.

198 ---

199 Satzung Bisher:

200 § 11 Arbeitskreise und Projektgruppen

201 1. Arbeitskreise sind landesweite themenorientierte Gruppierungen. In den
202 Arbeitskreisen können sich Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um
203 einzelne Themengebiete zu erarbeiten. Beschlüsse der Arbeitskreise und
204 Projektgruppen sind nicht bindend.

205 2. Die Gründung von Projektgruppen ist frei. Das beschlussfassende
206 Aktiventreffen, sowie die Landesmitgliederversammlung können ebenfalls die
207 Einrichtung von Projektgruppen beschließen.

208 3. Über Annahme oder Ausschluss eines Arbeitskreises entscheidet die
209 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit qua inhaltlichen Antrag auf
210 Gründung eines Arbeitskreises. Es muss mindestens ein*e und können maximal zwei
211 Koordinierende*r bestimmt werden.

212 4. Hat seit einem Jahr ein Arbeitskreis oder eine Projektgruppe kein Treffen
213 durchgeführt, ist auf der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung über
214 die Auflösung des Gremiums abzustimmen.

215 5. Arbeitsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Förderung ihrer Arbeit durch
216 finanzielle Bezuschussung durch den Landesverband.

217 6. Näheres regelt das Projektgruppenstatut.

218 Satzungsänderung:

219 § 11 Arbeitsgruppen und Projektgruppen (Arbeitskreise)

220 1. Arbeitsgruppen und Projektgruppen sind landesweite themenorientierte
221 Gruppierungen (übergeordnet: Arbeitskreise). In Arbeitskreisen können sich
222 Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um einzelne Themengebiete oder
223 Projekte zu erarbeiten. Beschlüsse der Arbeitskreise sind nicht bindend.

224 2. Die Gründung von Arbeitskreisen ist frei.

225 3. Über Anerkennung eines Arbeitskreises entscheidet die
226 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit qua inhaltlichen Antrag auf
227 Gründung eines Arbeitskreises. Der Landesvorstand kann eine Arbeitskreis durch
228 Beschluss mit absoluter Mehrheit vorläufig anerkennen.

229 4. Näheres regelt das Arbeitskreisstatut (ehemals Projektgruppenstatut).

230 Projektgruppenstatut bisher:

231 Projektgruppenstatut

232 Präambel

233 Arbeitskreise arbeiten auf unbestimmte Zeit an größeren Themenkomplexen und
234 kontinuierlichen Aufgaben. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit
235 der GRÜNEN JUGEND Hamburg mit, wozu u.a. Bildungsangebote in Form von
236 Arbeitskreistreffen, Veranstaltungen oder Handreichungen und Flyern zählen.
237 Projektgruppen arbeiten zeitlich begrenzt mit klarem Ziel, etwa der Umsetzung
238 eines GJ(HH)-Beschlusses.

239 Bestimmungen

240 1. Arbeitskreise und Projektgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern der
241 GRÜNEN JUGEND Hamburg. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen und Projektgruppen steht

242 grundsätzlich auch interessierten Nichtmitgliedern offen. Dabei gelten die
243 Altersregelungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

244 2. Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Arbeitskreise und Projektgruppen soll in
245 einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der generell Aktiven stehen.

246 3. Die Arbeitskreise und Projektgruppen müssen mindestens durch das
247 Aktiventreffen mit absoluter Mehrheit anerkannt werden. Ein Aktiventreffen, das
248 über die Gründung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe entscheiden
249 soll, ist als Aktiventreffen mit Beschlussfassung nach §9 (4) der Satzung zu
250 behandeln.

251 4. Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte regelmäßig alle sechs Monate zwei
252 Koordinierende. Es gilt das FLINTA*-Statut¹. Projektgruppen wählen diese
253 Koordinierenden einmalig bei ihrer Gründung. Arbeitet eine Projektgruppe länger
254 als 12 Monate an einem Projekt, werden die Koordinierenden im gleichen Turnus
255 gewählt wie die der Arbeitskreise. Die regelmäßige Teilnahme der Koordinierenden
256 an Landesvorstandssitzungen ist ausdrücklich erwünscht.

257 5. Die Projektgruppen und Arbeitskreise sollen dem Aktiventreffen regelmäßig
258 über ihre derzeitige Arbeit Bericht erstatten.

259 6. Arbeiten Projektgruppen, oder auch Arbeitskreise, an der technischen
260 Umsetzung von GJ(HH)-Beschlüssen, so liegt die Entscheidung der Ausgestaltung im
261 Verantwortungsbereich der Gruppe. Politische Entscheidungen werden an andere
262 Gremien herangetragen und von diesen getroffen.

263 7. Ausgaben für Arbeitskreise und Projektgruppen unterliegen den Bestimmungen
264 der Finanzordnung.

265 8. Publikationen und Social-Media-Inhalte der Arbeitskreise und Projektgruppen
266 werden in Absprache und nur mit der Zustimmung des Landesvorstands
267 veröffentlicht.

268 9. Das Aktiventreffen/die LMV kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit einen
269 Arbeitskreis oder eine Projektgruppe mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein
270 Aktiventreffen, das über die Auflösung eines Arbeitskreises oder einer
271 Projektgruppe entscheiden soll, ist als Aktiventreffen mit Beschlussfassung nach
272 §9 (4) der Satzung zu behandeln.
273 Schlussbestimmungen

274 Das Projektgruppenstatut wurde durch die Landesmitgliederversammlungen am

275 • 15. Dezember 2010

276 • 6. April 2011

277 • 15. Oktober 2011

278 • 7. April 2018

279 • 29. Juni 2019

280 • 25.04.2024 geändert.

281 Projektgruppenstatut Änderungen:

282 Arbeitskreisstatut

283 Präambel

284 Arbeitskreise sind gegliedert in Arbeitsgruppen und Projektgruppen.
285 Arbeitsgruppen arbeiten auf unbestimmte Zeit an definierten Themenkomplexen und
286 kontinuierlichen Aufgaben. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit
287 der GRÜNEN JUGEND Hamburg mit, wozu u.a. Bildungsangebote in Form von
288 Arbeitsgruppentreffen, Veranstaltungen, Handreichungen und Flyern, Anträge für
289 Landesmitgliederversammlungen oder Handlungsempfehlungen für den Landesvorstand
290 zählen. Projektgruppen arbeiten zeitlich begrenzt mit klarem Ziel, etwa der
291 Umsetzung eines GJ(HH)-Beschlusses.

292 Bestimmungen

293 1. Arbeitsgruppen und Projektgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern
294 der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und
295 Projektgruppen steht grundsätzlich auch interessierten Nichtmitgliedern
296 offen. Dabei gelten die Altersregelungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

297 2. Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Arbeitsgruppen und Projektgruppen soll
298 in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der generell Aktiven stehen.

299 3. Anerkennung von Arbeitskreisen

300 1. Arbeitskreise ohne Anerkennung dienen dem internen Austausch. Sie
301 sind berechtigt, sich zu treffen und zu organisieren, verfügen
302 jedoch darüber hinaus über keine weiteren Befugnisse, Mittel oder
303 Antragsrechte.

304 2. Arbeitskreise können beim Landesvorstand eine vorläufige Anerkennung
305 beantragen. Vorläufig anerkannte Arbeitskreise können nur mit
306 Zustimmung des Landesvorstandes Veranstaltungen durchführen sowie
307 Öffentlichkeitsarbeit leisten. Sie können beim Landesvorstand
308 finanzielle Mittel für ihre Arbeit beantragen. Ein Recht, als
309 Gremium Anträge an die Landesmitgliederversammlung zu stellen,
310 besteht für vorläufig anerkannte Arbeitskreise nicht.

311 3. Die volle Anerkennung eines Arbeitskreises erfolgt durch die
312 Landesmitgliederversammlung. Mit dieser Anerkennung erhält der
313 Arbeitskreis das Recht, als Gremium Anträge an die
314 Landesmitgliederversammlung zu stellen. Sie ist zudem berechtigt, im
315 Rahmen ihrer Arbeit Veranstaltungen durchzuführen und finanzielle
316 Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets zu
317 tätigen, ohne dass es hierfür einer vorherigen Zustimmung des
318 Landesvorstandes bedarf. Publikationen und Social-Media-Inhalte des
319 Arbeitskreises werden in Absprache und nur mit der Zustimmung des
320 Landesvorstands veröffentlicht.

321 4. Anerkannte Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte regelmäßig alle sechs
322 Monate zwei Koordinierende. Es gilt das FLINTA*-Statut¹. Anerkannte
323 Projektgruppen wählen diese Koordinierenden einmalig bei ihrer Gründung.

324 Arbeitet eine Projektgruppe länger als 12 Monate an einem Projekt, werden
325 die Koordinierenden im gleichen Turnus gewählt wie die der Arbeitsgruppen.
326 Die regelmäßige Teilnahme der Koordinierenden an Landesvorstandssitzungen
327 ist ausdrücklich erwünscht.

328 5. Die anerkannten Arbeitskreise sollen dem Verband halbjährlich über ihre
329 derzeitige Arbeit Bericht erstatten.

330 6. Arbeiten Arbeitskreise an der technischen Umsetzung von GJ(HH)-
331 Beschlüssen, so liegt die Entscheidung der Ausgestaltung im
332 Verantwortungsbereich der Gruppe. Politische Entscheidungen werden an
333 andere Gremien herangetragen und von diesen getroffen.

334 7. Ausgaben für Arbeitsgruppen und Projektgruppen unterliegen den
335 Bestimmungen der Finanzordnung.

336 8. Ein beschlussfassendes Aktiventreffen oder die Landesmitgliederversammlung
337 kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine Arbeitsgruppe oder eine
338 Projektgruppe mit sofortiger Wirkung auflösen.

339 9. Der Landesvorstand kann anerkannten Arbeitskreisen in begründeten Fällen
340 mit sofortiger Wirkung die Durchführung von Veranstaltungen untersagen,
341 sowie die Autonomie über die Verfügung des Budgets des Arbeitskreises
342 entziehen.

343 10. Hat seit einem Jahr ein Arbeitskreis kein Treffen durchgeführt, ist auf
344 der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung über die Auflösung
345 des Arbeitskreises abzustimmen

346 Schlussbestimmungen

347 Das Arbeitskreisstatut (ehemals Projektgruppenstatut) wurde durch die
348 Landesmitgliederversammlungen am

349 15. Dezember 2010

350 6. April 2011

351 15. Oktober 2011

352 7. April 2018

353 29. Juni 2019

354 25.04.2024

355 06.06.2026 geändert.

Begründung

Die Änderungen zielen insgesamt darauf ab, die Organisation klarer, handlungsfähiger und näher an der politischen Praxis vor Ort zu machen. Besonders wichtig ist dabei die neue und deutlich ausführlichere Regelung der Kreisverbände, die bisherigen § 3 und Regelungen ersetzen bzw. ergänzen.

Bei den Kreisverbänden wird weiterhin festgelegt, dass sie nicht nur organisatorische Untergliederungen sind, sondern eigenständige politische Akteure mit Programm- und Satzungsautonomie, jedoch ohne Finanzautonomie. Das bedeutet praktisch: Die Bezirksstrukturen haben eigenen Gestaltungsspielraum, bleiben aber politisch und organisatorisch an die Grundlinien des Landesverbands und des Bundesverbands gebunden.

Bei den inneren Pflichten der Kreisverbände kommen ebenfalls neue Standards hinzu. Neu ist die ausdrückliche Erwähnung der Anwendung des FLINTA*-Statuts bei der Vorstandsbesetzung. Außerdem dürfen die Programme der Kreisverbände weder den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND, noch den aktuell gültigen inhaltlichen Beschlüssen des Landesverbands widersprechen. Das sorgt für mehr Verbindlichkeit und eine gemeinsame politische Linie.

Im Bereich der landesweiten Gremien wird § 6 angepasst, indem die bisherigen Projektgruppen aus dem Organkatalog herausgenommen und durch Teams sowie Arbeitskreise ersetzt werden. Neu ist außerdem die Empfehlung, dass Landesvorstand, Teams und Arbeitskreise bevorzugt Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kommunikation nutzen sollen.

§ 9a wird so verändert, dass die Aufgaben von Teams künftig auch durch das beschlussfassende Aktiventreffen festgelegt werden können. Bisher war diese Zuständigkeit enger gefasst; die neue Regel gibt dem Aktiventreffen mehr direkten Einfluss auf die operative Arbeit. Gleichzeitig bleibt bestehen, dass Teams aus Landesvorstandsmitgliedern und weiteren vom Landesvorstand benannten Mitgliedern bestehen und ihre Benennung vom Aktiventreffen bestätigt werden muss.

§ 11 wird grundlegend neu geordnet. Aus der bisherigen Trennung von Arbeitskreisen und Projektgruppen wird ein neues System von Arbeitsgruppen und Projektgruppen als Unterformen von Arbeitskreisen. Neu ist, dass die Gründung von Arbeitskreisen frei bleibt, die Landesmitgliederversammlung aber über die Anerkennung entscheidet und der Landesvorstand eine vorläufige Anerkennung aussprechen kann. Das neue Arbeitskreisstatut regelt dann die Details zu Anerkennung, Arbeit, Koordinierung, Berichterstattung, Auflösung und der Abgrenzung zwischen Arbeitsgruppen und Projektgruppen. Praktisch heißt das: inhaltliche Arbeit wird strukturierter, besser steuerbar und für neue Gruppen einfacher anschlussfähig.

Zusammengefasst bringen die Änderungen vor allem mehr Klarheit und mehr lokale Selbstständigkeit. Die Kreisverbände werden als politische Ebene gestärkt, die Landesstrukturen werden an heutige Organisationsrealität angepasst und die Arbeit in Arbeitskreisen und Teams wird besser geordnet.

SÄÄ3 Neugestaltung der §§ 7, 8, 9, 12 und 14 sowie Einführung der Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hamburg

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg
Beschlussdatum: 28.04.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Satzung Bisher:

2 § 7 Landesmitgliederversammlung

3 1. Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Gremium der GRÜNEN JUGEND
4 Hamburg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie tagt
5 öffentlich. Mit einfacher Mehrheit können Nichtmitglieder von der
6 Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

7 2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
8 Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen.
9 Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen verkürzt werden.
10 10% der Mitglieder können die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung
11 erzwingen.

12 3. Die Einladung zu einer Landesmitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per
13 E-Mail. Seitens der Mitglieder besteht die Möglichkeit, eine schriftliche
14 Einladung anzufordern. Für Mitglieder, deren E-Mail-Adresse nicht bekannt ist,
15 erfolgt die Einladung schriftlich.

16 4. Die Landesmitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche
17 die Satzung erweitert, sofern deren Regelungen der Satzung nicht widersprechen.
18 Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert
19 oder aufgehoben werden.

20 5. Die Landesmitgliederversammlung

21 a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des
22 Landesverbandes;

23 b. legt den Haushalt fest;

24 c. legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest;

25 d. beschließt über eingebrachte Anträge;

26 e. wählt und entlastet den Landesvorstand; sie nimmt zudem seine Berichte
27 entgegen;

28 f. wählt zwei Rechnungsprüfer*innen;

29 g. wählt ein*e Delegierte*n für den Bundesfinausschuss der GRÜNEN JUGEND. Ist
30 der Posten des*der Landesschatzmeister*in gegenwärtig nicht von einer FLINTA*-
31 Personi besetzt, so ist der Posten ein Platz für FLINTA*-Personen¹.

32 h. wählt die Delegierten für den Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
33 Hamburg;

34 i. wählt die Delegierten für den Länderrat der GRÜNEN JUGEND;

35 j. wählt die Delegierten für den Ring Politischer Jugend. Mindestens ein*e*r der
36 Delegierten muss voll geschäftsfähig sein. Mindestens ein*e Delegierte*r muss
37 dem Landesvorstand angehören;

38 k. wählt ein*e Delegierte*n für den Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung;

39 l. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute;

40 m. kann mit einfacher Mehrheit inhaltliche Anträge an das beschlussfassende
41 Aktiventreffen überweisen.

42 6. Die Satzung kann von einer Landesmitgliederversammlung nur mit einer

43 Zweidrittelmehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Dies muss bei
44 Einladung zur Landesversammlung angekündigt werden. Entsprechende
45 Änderungsanträge müssen spätestens vier Wochen vor der
46 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Änderungsanträge an
47 diese müssen spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung dem
48 Landesvorstand vorliegen. Auf diese Fristen und Bedingungen muss bei der
49 Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden. Der Landesvorstand
50 sorgt dafür, dass alle Satzungsänderungsanträge und Änderungsanträge an diese
51 online dokumentiert und für alle Mitglieder zugänglich sind.

52 7. Inhaltliche Beschlüsse verlieren fünf Jahre nach Beschlussfassung, zum Beginn
53 der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, ihre Gültigkeit.

54 8. Delegierte werden für die Dauer von zwölf Monaten gewählt.

55 9. Inhaltliche Anträge werden mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und
56 müssen dem Landesvorstand spätestens eine Woche vor der
57 Landesmitgliederversammlung vorliegen. Änderungsanträge an diese müssen
58 spätestens zwei Tage vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand
59 vorliegen. Auf diese Fristen muss bei der Einladung zur
60 Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden. Der Landesvorstand sorgt dafür,
61 dass alle inhaltlichen Anträge und Änderungsanträge an diese onlinedokumentiert
62 und für alle Mitglieder zugänglich sind. Anträge beziehungsweise
63 Änderungsanträge können nach dieser Frist eingereicht werden, sofern eine
64 Dringlichkeitsbegründung vorliegt. Ob die Dringlichkeit begründet ist,
65 entscheidet die Landesmitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit.

66 Satzungsänderung:

67 § 7 Landesmitgliederversammlung

68 1. Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Gremium der GRÜNEN JUGEND
69 Hamburg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie
70 tagt öffentlich. Mit einfacher Mehrheit können Nichtmitglieder von der
71 Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

72 2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich
73 zusammen.

74 3. Die Landesmitgliederversammlung wird vom Landesvorstand mit einer
75 Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu
76 begründenden Fällen verkürzt werden. 5% der Mitglieder können die
77 Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen.

78 4. Die Einladung zu einer Landesmitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich
79 per E-Mail. Seitens der Mitglieder besteht die Möglichkeit, eine
80 schriftliche Einladung anzufordern.

81 5. Die Landesmitgliederversammlung

82 1. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische
83 Arbeit des Landesverbandes;

84 2. legt den Haushalt fest;

- 85 3. legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest;
- 86 4. beschließt über eingebrachte Anträge;
- 87 5. wählt und entlastet den Landesvorstand; sie nimmt zudem seine
88 Berichte entgegen;
- 89 6. wählt zwei Rechnungsprüfer*innen;
- 90 7. wählt Delegierte (siehe Wahlordnung);
- 91 8. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute;
- 92 9. kann mit einfacher Mehrheit inhaltliche Anträge an das
93 beschlussfassende Aktiventreffen überweisen.
- 94 6. Delegierte werden für die Dauer von zwölf Monaten gewählt.
- 95 7. Die Landesmitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben,
96 welche die Satzung erweitert, sofern deren Regelungen der Satzung nicht
97 widersprechen. Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit
98 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- 99 8. Die Satzung kann von einer Landesmitgliederversammlung nur mit einer
100 Zweidrittelmehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Dies
101 muss bei Einladung zur Landesversammlung angekündigt werden.
- 102 1. Entsprechende Änderungsanträge müssen spätestens vier Wochen vor der
103 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen.
104 Änderungsanträge an diese müssen spätestens zwei Wochen vor der
105 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Auf diese
106 Fristen und Bedingungen muss bei der Einladung zur
107 Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden. Der Landesvorstand
108 sorgt dafür, dass alle Satzungsänderungsanträge und Änderungsanträge
109 an diese online dokumentiert und für alle Mitglieder zugänglich
110 sind.
- 111 9. Inhaltliche Anträge werden mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.
- 112 1. Inhaltliche Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens zwei Wochen
113 vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen. Änderungsanträge an
114 diese müssen spätestens eine Woche vor der
115 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Auf diese

116 Fristen muss bei der Einladung zur Landesmitgliederversammlung
117 hingewiesen werden.

118 10. Der Landesvorstand sorgt dafür, dass alle Satzungsanträge,
119 Haushaltsanträge, inhaltlichen Anträge und Änderungsanträge an diese
120 Anträge online dokumentiert und für alle Mitglieder zugänglich sind.

121 11. Inhaltliche Anträge beziehungsweise Änderungsanträge an diese können nach
122 den Fristen eingereicht werden, sofern eine Dringlichkeitsbegründung
123 vorliegt. Ob die Dringlichkeit begründet ist, entscheidet die
124 Landesmitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit.

125 12. Inhaltliche Beschlüsse verlieren fünf Jahre nach Beschlussfassung, zum
126 Beginn der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, ihre
127 Gültigkeit.

128 13. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg, der
129 Landesvorstand, Kreisverbände, sowie anerkannte Arbeitskreise und die
130 Teams.

131 ---

132 Satzung Bisher:

133 § 8 Beschlussfassendes Aktiventreffen

134 1. Das beschlussfassende Aktiventreffen ist das höchste beschlussfassende
135 Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Es kann keine Beschlüsse
136 fassen, die die Satzung, Ordnungen oder Statute betreffen. Es kann keine Wahlen
137 durchführen. Davon unberührt bleibt die Wahl der Tagesleitung.

138 2. Zu einem beschlussfassenden Aktiventreffen ist mit einer Frist von zwei
139 Wochen mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einzuladen. Eine schriftliche
140 Einladung an Mitglieder ohne angegebene E-Mail-Adresse ist nicht erforderlich.

141 3. Die Vorschriften zur Landesmitgliederversammlung finden entsprechende
142 Anwendung.

143 Satzungsänderung:

144 § 8 Beschlussfassendes Aktiventreffen

145 1. Das beschlussfassende Aktiventreffen ist das höchste beschlussfassende
146 Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Es kann keine
147 Beschlüsse fassen, die die Satzung, Ordnungen oder Statute (sofern Teil
148 der Satzung) betreffen. Es kann keine Wahlen durchführen. Davon unberührt
149 bleibt die Wahl der Tagesleitung.

150 2. Zu einem beschlussfassenden Aktiventreffen ist mit einer Frist von zwei
151 Wochen mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einzuladen. Eine
152 schriftliche Einladung kann angefordert werden.

153 3. Die Vorschriften zur Landesmitgliederversammlung finden entsprechende
154 Anwendung.

155 Satzung Bisher:

156 § 9 Landesvorstand

- 157 1. Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg setzt sich zusammen aus
- 158 a. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen (ein FLINTA*-Platz¹, ein offener
- 159 Platz)
- 160 b. dem*der Landesschatzmeister*in
- 161 c. dem*der politischen Geschäftsführer*in
- 162 d. drei Koordinator*innen
- 163 e. dem*der Koordinator*in für Geschlechterstrategie (ein FLINTA*-Platz¹).
- 164 2. Im Landesvorstand müssen mindestens zwei Mitglieder unbeschränkt
- 165 geschäftsfähig sein. Der*die Schatzmeister*in muss unbeschränkt geschäftsfähig
- 166 sein.
- 167 3. Der komplette Landesvorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- 168 Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so
- 169 findet auf der nächsten Landesmitgliederversammlung für dessen Amt eine Nachwahl
- 170 bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten Landesvorstands statt.
- 171 a. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung in folgender
- 172 Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (FLINTA*-Platz¹), Sprecher*in (offener Platz),
- 173 Landesschatzmeister*in, Politische*r Geschäftsführer*in, Koordinator*in für
- 174 Geschlechterstrategie (FLINTA*-Platz¹), Koordinator*innen. Gibt es keine
- 175 Kandidat*innen für ein Amt, dann ist solange mit dem nächsten Amt in der
- 176 Reihenfolge fortzufahren bis es Kandidat*innen gibt. Dies gilt auch, wenn der
- 177 bereits gewählte Landesvorstand gleich viele FLINTA*-Personen¹ und Nicht-
- 178 FLINTA*-Personen¹ aufweist, das nächste Amt damit ein FLINTA*-Platz¹ ist und nur
- 179 Bewerbungen von Nicht-FLINTA*-Personen¹ vorliegen. Wurde ein Amt übersprungen
- 180 und fand danach eine Wahl statt, so ist stets wieder mit dem ersten noch nicht
- 181 gewählten Amt in der oben genannten Reihenfolge fortzufahren.
- 182 4. Ab dem Zeitpunkt der Wahl eines neuen Landesvorstands führt der ehemalige
- 183 Landesvorstand die Arbeit bis zur Konstituierung des neuen Landesvorstands,
- 184 maximal jedoch zwei Wochen geschäftsführend fort.
- 185 5. Der Landesvorstand leitet den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg und
- 186 führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der
- 187 Landesmitgliederversammlung und des beschlussfassenden Aktiventreffens der
- 188 GRÜNEN JUGEND Hamburg. Im Binnenverhältnis fasst der Landesvorstand seine
- 189 Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Näheres regelt hierzu die Geschäftsordnung
- 190 des amtierenden Landesvorstandes. In finanziellen und vereinsrechtlichen
- 191 Angelegenheiten (Außenverhältnis) ist ein Drittel der unbeschränkt
- 192 geschäftsfähigen Mitglieder des Landesvorstandes, mindestens jedoch zwei
- 193 Personen, vertretungsberechtigt. Der Landesvorstand gibt sich eine
- 194 Geschäftsordnung.
- 195 6. Der Landesvorstand soll bevorzugt Ende-zu-Ende verschlüsselte Kommunikation
- 196 nutzen.
- 197 7. Der*die Landesschatzmeister*in trägt stellvertretend für den Landesvorstand
- 198 die Verantwortung für eine ordentliche Kassenführung und die finanzielle
- 199 Abrechnung. Der Landesvorstand ist gegenüber der Landesmitgliederversammlung der
- 200 GRÜNEN JUGEND Hamburg rechenschaftspflichtig. Der*die Landesschatzmeister*in des
- 201 Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg. Der*die Landesschatzmeister*in

202 vertritt die GRÜNE JUGEND Hamburg bei dem Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN
203 JUGEND (Bundesverband) oder kann eine Vertretung aus dem Landesvorstand
204 hierfür bestimmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer*innen
205 der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

206 8. Mitglied im Landesvorstand kann nicht sein, wer Mitglied im

- 207 a. Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND,
- 208 b. Bundesvorstand oder einem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- 209 c. Europaparlament, dem Deutschen Bundestag, einem Landesparlament,
- 210 d. Teil einer Regierung,
- 211 e. Rechnungsprüfer*in der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist oder
- 212 f. in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN
213 JUGEND Hamburg steht.

214 9. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Mitgliederversammlung
215 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nur, wenn
216 dieser Antrag vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt worden ist.

217 10. Durch einstimmigen Beschluss kann sich der Landesvorstand um eine beliebige
218 Anzahl kooptierter Mitglieder ergänzen. Die kooptierten Mitglieder haben
219 nur beratende. Diese Mitglieder erhalten Rederecht und sind zu allen Sitzungen
220 des Landesvorstandes einzuladen. Kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes
221 müssen gleichzeitig Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder der GRÜNEN JUGEND
222 Hamburg sein und dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre
223 Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Landesvorstandes oder durch
224 Beschluss mit einfacher Mehrheit des Landesvorstandes. Gemeinsam mit den
225 kooptierten Mitgliedern bildet der Landesvorstand den erweiterten Landesvorstand
226 (E-LaVo). Die Regeln der Quotierung unter § 10 Absatz 1 gelten auch für den
227 erweiterten Landesvorstand. Über die Kooptierung von Mitgliedern in den
228 erweiterten Landesvorstand ist die Mitgliedschaft zu unterrichten.

229 11. Eine Wiederwahl in den Landesvorstand ist vier Mal möglich. Eine Wiederwahl
230 in dasselbe Amt ist nur zwei Mal möglich. Amtszeiten, die durch eine Nachwahl
231 verspätet angetreten werden, werden bei dieser Regelung nicht angerechnet.

232 Satzungsänderung:

233 § 9 Landesvorstand

234 1. Der Landesvorstand leitet den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg und
235 führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der
236 Landesmitgliederversammlung und des beschlussfassenden Aktiventreffens der
237 GRÜNEN JUGEND Hamburg. Im Binnenverhältnis fasst der Landesvorstand seine
238 Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. In finanziellen und
239 vereinsrechtlichen Angelegenheiten (Außenverhältnis) ist ein Drittel der
240 unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Landesvorstandes, mindestens
241 jedoch zwei Personen, vertretungsberechtigt.

242 2. Der Landesvorstand (LaVo) der GRÜNEN JUGEND Hamburg setzt sich zusammen
243 aus

- 244 1. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen (ein FLINTA*-Platz¹, ein
245 offener Platz)

- 246 2. dem*der Landesschatzmeister*in
- 247 3. dem*der politischen Geschäftsführer*in
- 248 4. drei Koordinator*innen
- 249 5. dem*der Koordinator*in für Geschlechterstrategie (ein FLINTA*-
250 Platz¹).
- 251 3. Im Landesvorstand müssen mindestens zwei Mitglieder unbeschränkt
252 geschäftsfähig sein. Der*die Schatzmeister*in muss unbeschränkt
253 geschäftsfähig sein.
- 254 4. Der komplette Landesvorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr
255 gewählt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vor Ablauf der
256 Amtszeit aus, so findet auf der nächsten Landesmitgliederversammlung für
257 dessen Amt eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten
258 Landesvorstands statt.
- 259 5. Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer Mitglied im
- 260 1. Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND,
- 261 2. Bundesvorstand oder einem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- 262 3. Europaparlament, dem Deutschen Bundestag, einem Landesparlament (mit
263 Ausnahme der Hamburgischen Bürgerschaft),
- 264 1. Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft können nur
265 Koordinator*in im Landesvorstand werden.
- 266 4. Teil einer Regierung ist.
- 267 6. Mitglied im Landesvorstand kann nicht sein, wer
- 268 1. Rechnungsprüfer*in der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist oder
- 269 2. in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur
270 GRÜNEN JUGEND Hamburg steht.
- 271 7. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Mitgliederversammlung
272 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Ein
273 entsprechender Antrag muss vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung
274 vorliegen.
- 275 1. Der Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Landesvorstandes kann
276 von einer Person selbstständig gestellt werden.

277 2. Der Antrag zur Abwahl des gesamten Landesvorstandes muss von
278 mindestens 10 Personen gemeinsam gestellt werden. Der Antrag zur
279 Abwahl des gesamten Landevorstandes kann auch durch Beschluss mit
280 absoluter Mehrheit des Landesvorstandes selbst gestellt werden.

281 8. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

282 9. Eine Wiederwahl in den Landesvorstand ist vier Mal möglich. Eine
283 Wiederwahl in dasselbe Amt ist nur zwei Mal möglich. Amtszeiten, die durch
284 eine Nachwahl verspätet angetreten werden, werden bei dieser Regelung
285 nicht angerechnet.

286 Zur Satzung hinzuzufügen:

287 §9b Verantwortlichkeiten im Landesvorstand

288 1. Der*die Landeschatzmeister*in trägt stellvertretend für den Landesvorstand
289 die Verantwortung für eine ordentliche Kassenführung und die finanzielle
290 Abrechnung. Der Landesvorstand ist gegenüber der
291 Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Hamburg
292 rechenschaftspflichtig. Der*die Landesschatzmeister*in vertritt die GRÜNE
293 JUGEND Hamburg im Landesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg sowie
294 im Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband). Der*die
295 Landeschatzmeister*in kann eine Vertretung aus dem Landesvorstand für die
296 Teilnahme am Landesfinanzrat/Bundesfinanzausschuss bestimmen. Bei einer
297 Vertretung von dem*der Landesschatzmeister*in im Bundesfinanzausschuss ist
298 auf die Quotierung im Zusammenhang mit dem*der Delegierte*n für den
299 Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND zu achten. Die Rechnungsprüfung
300 erfolgt durch die Rechnungsprüfer*innen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

301 2. Die Landessprecher*innen, die Landesschatzmeisterei und die politische
302 Geschäftsführung tragen die Personalverantwortung. Über Personalfragen
303 entscheidet der gesamte Landesvorstand.

304 3. Der Landesvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass bei Veranstaltungen
305 und in geeigneten Kontexten Awarenessstrukturen bereitgestellt werden. Er
306 entscheidet über Form, Umfang und Einsatz dieser Strukturen und kann
307 hierfür interne oder externe Personen, Gruppen oder Dienstleister
308 beauftragen.

309 1. Mit Awarenessaufgaben betraute Personen handeln in der konkreten
310 Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und sind nicht weisungsgebunden.

311 2. Der Landesvorstand ist verpflichtet, angemessene finanzielle Mittel
312 für die Awarenessarbeit bereitzustellen.

313 3. Awarenessmaßnahmen können je nach Anlass öffentlich oder nicht-
314 öffentlich organisiert werden und sollen insbesondere den Schutz und
315 die Vertraulichkeit betroffener Personen gewährleisten.

316 §9c Erweiterter Landesvorstand

- 317 1. Durch einstimmigen Beschluss kann sich der Landesvorstand um eine
318 beliebige Anzahl kooptierter Mitglieder ergänzen. Die kooptierten
319 Mitglieder haben nur beratende Funktion. Diese Mitglieder erhalten
320 Rederecht und sind zu allen Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen.
321 Kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes müssen gleichzeitig Mitglieder
322 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg oder der GRÜNEN JUGEND sein und dürfen
323 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehemalige
324 Landesvorstandsmitglieder können einmalig kooptiert werden, auch wenn sie
325 das 30. Lebensjahr schon vollendet haben.
- 326 2. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Landesvorstandes oder
327 durch Beschluss mit absoluter Mehrheit des Landesvorstandes oder
328 einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten FLINTA*s im Landesvorstand.
329 Gemeinsam mit den kooptierten Mitgliedern bildet der Landesvorstand den
330 erweiterten Landesvorstand (eLaVo). Die Regeln der Quotierung unter § 10
331 Absatz 1 gelten auch für den erweiterten Landesvorstand. Über die
332 Kooptierung von Mitgliedern in den erweiterten Landesvorstand ist die
333 Mitgliedschaft zu unterrichten.

334 ---

335 Satzung bisher:

336 § 12 Awarenesssteam

337 1. Das Awarenesssteam

338 a. ist ein Gremium des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

339 b. hat den Auftrag gegen Diskriminierung und für Konfliktlösungen innerhalb des
340 Verbandes vorzugehen.

341 2. Die Landesmitgliederversammlung gibt dem Awarenesssteam eine Geschäftsordnung,
342 deren Regelungen der Satzung der GJHH nicht widersprechen darf. Diese
343 Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder
344 aufgehoben werden. Abseits der Geschäftsordnung ist das Awarenesssteam ein von
345 anderen Organen der GJHH unabhängiges Gremium. Es ist nicht weisungsgebunden.

346 3. Das Awarenesssteam hat einen Anspruch auf Förderung seiner Arbeit durch
347 finanzielle Bezuschussung durch den Landesvorstand. Weiteres regelt das
348 Finanzstatut.

349 4. Das Awarenesssteam tagt öffentlich, hat aber die Möglichkeit einen nicht-
350 öffentlichen Teil anzukündigen und per Mehrheitsbeschluss Nichtmitglieder von
351 eigenen Sitzungen auszuschließen.

352 5. Mitglieder des Awarenesssteams

353 a. sind Mitglieder des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Hamburg

354 b. haben sich vor Antritt der Awarenesssteam-Mitgliedschaft, einer

355 c. „Achtsamkeitsausbildung“ (entsprechend gegebener Geschäftsordnung)
356 unterzogen.

357 d. sind innerhalb des Teams stimm- und (auch alleinig) handlungsberechtigt,
358 nachdem sie an mindestens drei ausgeschriebenen Treffen des Awarenesssteams
359 teilgenommen haben.

360 e. sind innerhalb des Teams stimm- und (auch alleinig) handlungsberechtigt,

361 nachdem sie an mindestens drei ausgeschriebenen Treffen des Awarenesssteams
362 teilgenommen haben.

363 6. Die Auflösung des Awarenesssteams kann nur durch die Landesmitgliedersammlung
364 mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

365 Satzungsänderung:

366 §12 entfallen

367 ---

368 Satzung Bisher:

369 § 14 Wahlen/Abstimmungen

370 1. Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von 15% der anwesenden Mitglieder wird
371 eine Abstimmung geheim durchgeführt.

372 2. Wählbar ist nur, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist. Bei Wahlen von
373 Vertreter*innen für ein Gremium außerhalb der GRÜNEN JUGEND ist nur wählbar, wer
374 durch die Wahl alle mit dem Amt verbundene Rechte in diesem Gremium erlangt.

375 Wahl- und abstimmungsberechtigt ist, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist.

376 3. Personenwahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten. Wahlen für eine
377 Tagesleitung und für Zählkommissionen werden offen durchgeführt.

378 4. Vor Wahlen wird eine Zählkommission bestimmt, deren Mitglieder für kein zu
379 wählendes Amt kandidieren dürfen, für dessen Wahl die Zählkommission mit
380 Aufgaben betreut ist. Die Zählkommission besteht aus mindestens drei Personen.

381 Mitglieder der Zählkommission müssen nicht Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg
382 sein.

383 5. Personalwahlen gliedern sich in bis zu drei Wahlgänge. In den Wahlgängen eins
384 und zwei ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

385 erhält. Erhält im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute
386 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt,

387 in dem für ein Amt die drei Kandidat*innen zugelassen sind, die die meisten Ja-
388 Stimmen auf sich vereinen. Erhält im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen

389 die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein dritter
390 Wahlgang statt, in dem für ein Amt die zwei Kandidat*innen zugelassen sind, die

391 die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer
392 die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten im

393 dritten Wahlgang beide Kandidat*innen dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, so wird
394 zwischen den Kandidat*innen gelost. Die Losung wird von der Zählkommission

395 durchgeführt. Gewählt und zugelassen ist nicht, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen
396 auf sich vereinigt. Erhalten alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen mehr Nein-

397 als Ja-Stimmen, wird das Amt neu zur Wahl gestellt.

398 6. Stimmen sind gültig, sobald der Wähler*innenwille klar erkennbar ist, keine
399 sonstigen Wertungen enthalten und keine Rückschlüsse auf den*die Wähler*in
400 möglich sind.

401 7. Die Ergebnisse jeden Wahlganges werden nach Auszählung von der Zählkommission
402 dem Präsidium des Gremiums mitgeteilt. Wird das Wahlergebnis vor Bekanntgabe

403 durch das Präsidium vorsätzlich von Mitgliedern der Zählkommission nach außen
404 getragen, ist die Zählkommission erneut durch das Gremium zu wählen.

405 8. Die Ämter werden von den Amtsinhaber*innen ab Amtsperiodenende bis zur
406 Neuwahl kommissarisch weitergeführt.

407 Satzungsänderung:

408 §14 entfallen

409 Einführung folgender Wahlordnung:

410 Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hamburg

411 §1 Wahlrecht

412 1. Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND
413 Hamburg.

414 2. Wählbar ist nur, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist. Bei Wahlen
415 von Vertreter*innen für ein Gremium außerhalb der GRÜNEN JUGEND Hamburg
416 ist nur wählbar, wer durch die Wahl alle mit dem Amt verbundenen Rechte in
417 diesem Gremium erlangt.

418 §2 Mehrheitsschlüssel

419 Es kommen folgende Mehrheitsschlüssel zur Anwendung:

420 1. einfache Mehrheit: mehr Ja- als Nein-Stimmen. Enthaltungen, ungültige
421 Stimmen und nicht abgegebene Stimmen fließen nicht in die Berechnung ein.

422 2. absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen.
423 Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen und fließen in die Berechnung
424 ein.

425 3. 2/3-Mehrheit: mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen.
426 Enthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen fließen nicht
427 in die Berechnung ein.

428 4. 3/4-Mehrheit: mindestens dreimal so viele Ja- wie Nein-Stimmen.
429 Enthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen fließen nicht
430 in die Berechnung ein.

431 §3 Abstimmungen

432 1. Abstimmungen sind offen und finden bei inhaltlichen Anträgen und
433 Satzungsänderungen statt.

434 2. Auf Antrag von fünf Mitgliedern der anwesenden Mitgliedern wird eine
435 Abstimmung geheim durchgeführt.

436 § 4 Zählkommission

- 437 1. Bei geheimen Wahlen wird eine Zählkommission gewählt. Diese führt
438 gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.
- 439 2. Die Zählkommission wird als Ganzes von der Versammlung in offener
440 Abstimmung gewählt.
- 441 3. Die Zählkommission besteht aus mindestens vier Personen und muss nach dem
442 FLINTA*-Statut quotiert sein.
- 443 4. Mitglieder der Zählkommission
 - 444 1. dürfen für kein Amt kandidieren, für dessen Wahl sie mit Aufgaben
445 betreut sind.
 - 446 2. müssen nicht Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg sein.
- 447 5. Die Ergebnisse jeden Wahlganges werden nach Auszählung von der
448 Zählkommission dem Präsidium mitgeteilt. Wird das Wahlergebnis vor
449 Bekanntgabe durch das Präsidium vorsätzlich von Mitgliedern der
450 Zählkommission nach außen getragen, ist die Zählkommission erneut zu
451 wählen.

452 § 5 Personenwahlen

- 453 1. Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- 454 2. Vor der Wahl wird, wie in §4 beschrieben, eine Zählkommission eingesetzt.
- 455 3. Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der
456 abstimmungsberechtigten und anwesenden Mitglieder klar erkennbar sein. Als
457 Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name des*der Bewerber*in.
- 458 4. Die Ämter werden von den Amtsinhaber*innen ab Amtsperiodenende bis zur
459 Neuwahl kommissarisch weitergeführt.

460 § 6 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

- 461 1. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt hat jede*r
462 Stimmberechtigte*r nur eine Stimme. Er*sie kann für eine*n einzelne*n
463 Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen
464 oder mit "Enthaltung" stimmen.
- 465 2. Personalwahlen gliedern sich in bis zu vier Wahlgänge. In den Wahlgängen
466 eins und zwei ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen
467 gültigen Stimmen erhält.
 - 468 1. Erhält im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute
469 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter

- 470 Wahlgang statt, in dem für ein Amt die drei Kandidat*innen
471 zugelassen sind, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen.
- 472 2. Erhält im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute
473 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein dritter
474 Wahlgang statt, in dem für ein Amt die zwei Kandidat*innen
475 zugelassen sind, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen.
- 476 3. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der
477 abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten im dritten Wahlgang
478 beide Kandidat*innen dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, so wird ein
479 vierter Wahlgang durchgeführt.
- 480 4. Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der
481 abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten im vierten Wahlgang
482 beide Kandidat*innen dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, so wird zwischen
483 den Kandidat*innen gelost. Die Losung wird von der Zählkommission
484 durchgeführt.
- 485 3. Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, ist nicht gewählt und
486 auch nicht zugelassen. Erhalten alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen
487 mehr Nein- als Ja-Stimmen, wird das Amt neu zur Wahl gestellt.

488 § 7 Wahlverfahren mit nur einer*m Bewerber*in

- 489 1. Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“, „Nein“ oder
490 „Enthaltung“ zu dieser Person abzustimmen.
- 491 2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.
- 492 3. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, wird ein zweiter Wahlgang
493 durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die*der Bewerber*in teilnehmen,
494 die*der auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.
- 495 4. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält.
- 496 5. Wird im zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht, wird die Wahl
497 erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang
498 können alle bei der Landesmitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der
499 GRÜNEN JUGEND Hamburg teilnehmen, sofern keine weitere Bestimmung dem
500 entgegensteht. Wenn in diesem Wahlverfahren ebenfalls niemand gewählt
501 wird, kann die Wahl als letzter Tagesordnungspunkt erneut eröffnet werden.
502 Gelingt auch dies nicht, wird die Wahl auf die kommende Versammlung
503 verschoben.

504 § 8 Wahlen in gleiche Ämter

- 505 1. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem
506 jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie

507 Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung"
508 gestimmt wird.

509 2. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

510 § 8a Wahlverfahren mit gleich vielen oder 511 weniger Bewerber*innen als Ämtern

512 3. Gibt es gleich viele oder weniger Bewerber*innen als Ämter, so ist für
513 einzelne Personen oder insgesamt für „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“
514 abzustimmen. Wobei „Ja“ als Stimmabgabe für alle Bewerber*innen gewertet
515 wird.

516 4. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Ist dies
517 nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten
518 Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten
519 Wahlgang teilgenommen haben.

520 5. Im zweiten Wahlgang sind die Personen gewählt, für die mehr „Ja“- als
521 „Nein“-Stimmen abgegeben wurden.

522 6. Wurden nicht alle Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang gewählt, wird die
523 Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang
524 können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren nicht alle
525 Ämter besetzt worden sind, kann die Wahl als letzter Tagesordnungspunkt
526 erneut eröffnet werden. Gelingt auch dies nicht, wird die Wahl der
527 unbesetzten Ämter auf die kommende Versammlung verschoben.

528 § 8b Wahlverfahren mit mehr Bewerber*innen als 529 Ämtern

530 7. Gibt es mehr Bewerber*innen als Ämter, hat jede*r Stimmberechtigte*r so
531 viele Stimmen, wie zu wählende Ämter.

532 8. Jede stimmberechtigte Person kann für einzelne Bewerber*innen stimmen,
533 alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung"
534 stimmen.

535 9. Auch diese Wahl kann sich in bis zu vier Wahlgänge gliedern:

536 1. a. Erster Wahlgang: Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute
537 Mehrheit erhält und die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten
538 nicht genügend Bewerber*innen die absolute Mehrheit der gültig
539 abgegebenen Stimmen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

540 2. b. Zweiter Wahlgang:

541 1. Im zweiten Wahlgang können sich doppelt so viele
542 Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen
543 sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten

- 544 Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung
545 das Los.
- 546 2. Auch im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute
547 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten nicht
548 genügend Bewerber*innen die absolute Mehrheit, wird ein
549 dritter Wahlgang durchgeführt.
- 550 3. c. Dritter Wahlgang:
- 551 1. Im dritten Wahlgang können sich erneut doppelt so viele
552 Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen
553 sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten
554 Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung
555 das Los.
- 556 2. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der
557 gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten Bewerber*innen
558 dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, wird ein vierter Wahlgang
559 durchgeführt.
- 560 4. d. Vierter Wahlgang:
- 561 1. Im vierten Wahlgang sind dieselben Bewerber*innen zugelassen,
562 wie im dritten Wahlgang.
- 563 2. Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der
564 gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei erneuter
565 Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Losung wird von der
566 Zählkommission durchgeführt.
- 567 10. Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, ist nicht gewählt und
568 auch nicht zugelassen. Erhalten alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen
569 mehr Nein- als Ja-Stimmen, wird das Amt neu zur Wahl gestellt.

570 § 9 Wahl des Landesvorstands

- 571 1. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung in folgender
572 Reihenfolge gewählt:
- 573 1. Sprecher*in (FLINTA*-Platz¹),
- 574 2. Sprecher*in (offener Platz),
- 575 3. Landesschatzmeister*in,
- 576 4. Politische Geschäftsführung,

- 577 5. Koordinator*in für Geschlechterstrategie (FLINTA*-Platz¹),
- 578 6. Koordinator*innen.
- 579 2. Gibt es keine Kandidat*innen für ein Amt, dann ist solange mit dem
580 nächsten Amt in der Reihenfolge fortzufahren bis es Kandidat*innen gibt.
581 Dies gilt auch, wenn der bereits gewählte Landesvorstand gleich viele
582 FLINTA*-Personen¹ und Nicht-FLINTA*-Personen¹ aufweist, das nächste Amt
583 damit ein FLINTA*-Platz¹ ist und nur Bewerbungen von Nicht-FLINTA*-
584 Personen¹ vorliegen. Wurde ein Amt übersprungen und fand danach eine Wahl
585 statt, so ist stets wieder mit dem ersten noch nicht gewählten Amt in der
586 oben genannten Reihenfolge fortzufahren.
- 587 3. Der Landesvorstand wird auf der ordentlichen Landesmitgliederversammlung
588 auf ein Jahr gewählt.
- 589 4. Bei einem vorzeitigen Rücktritt wählt die Landesmitgliederversammlung
590 eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten
591 Landesvorstands.
- 592 5. Ab dem Zeitpunkt der Wahl eines neuen Landesvorstands führt der ehemalige
593 Landesvorstand die Arbeit bis zur Konstituierung des neuen
594 Landesvorstands, maximal jedoch zwei Wochen, geschäftsführend fort.

595 § 10 Wahl von Delegierten

- 596 1. Die Landesmitgliederversammlung wählt Delegierte für folgende Gremien:
- 597 1. den Länderrat der GRÜNEN JUGEND,
- 598 2. den Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,
- 599 3. den Ring Politischer Jugend. Mindestens eine*r der Delegierten muss
600 voll geschäftsfähig sein. Mindestens eine*r der Delegierten muss dem
601 Landesvorstand angehören.
- 602 4. den Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,
- 603 5. den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.
- 604 2. Bei der Besetzung der Delegationen gilt das FLINTA*-Statut. Gibt es nur
605 einen einzelnen Platz, so ist dieser abwechselnd zu vergeben. Die

- 606 Quotierung kann einmalig, durch eine Wiederwahl, um ein Jahr verschoben
607 werden.
- 608 3. Die Wahl der Delegierten erfolgt jeweils nach dem Wahlverfahren gemäß “§8
609 Wahlen in gleiche Ämter”.
- 610 4. Bei Delegiertenwahlen werden in der Regel gleich viele Ersatzdelegierte
611 gewählt wie Delegierte, maximal jedoch doppelt so viele. Die Reihenfolge
612 der Ersatzdelegierten entspricht der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse.
613 Die Wahlen erfolgen jeweils nach dem Wahlverfahren gemäß “§8 Wahlen in
614 gleiche Ämter”.
- 615 5. Verringert oder erhöht sich die Delegiertenanzahl oder scheiden Delegierte
616 aus der GRÜNEN JUGEND Hamburg aus oder wechseln den Landesverband, werden
617 Ersatzdelegierte vom Landesvorstand bestimmt. Bei der nächsten
618 ordentlichen Landesmitgliederversammlung werden die Delegierten nach
619 regulärem Wahlverfahren nachgewählt. Die Amtszeit der nachgewählten
620 Delegierten endet mit der nächsten regulären Wahl der Delegation.

621 § 11 Abschlussbestimmungen

- 622 1. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Hamburg.
- 623 2. Die Bestimmungen zu Beschlussfassung und Änderung richten sich nach denen
624 der Satzung.

SÄA4 Neugestaltung der §§ 4, 5 und 13 sowie der Finanzordnung

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg
Beschlussdatum: 05.05.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Zur Satzung hinzufügen:

2 §4 Mitgliedschaft

3 [...]

4 11. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben; näheres legt die Finanzordnung fest.

5 ---

6 Satzung bisher:

7 § 5 Finanzen

8 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist in ihren Finanzen autonom.

9 2. Der Landesvorstand legt auf einer Landesmitgliederversammlung am Ende eines
10 Jahres einen Haushaltsplan für das jeweils darauffolgende Jahr vor und stellt
11 diesen zur Abstimmung. Die Mitglieder können Änderungsanträge zum Haushaltsplan
12 stellen. Die Landesmitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan mit
13 einfacher Mehrheit. Wird der Haushaltsplan abgelehnt, so muss der Landesvorstand
14 diesen überarbeiten und auf einerschnellstmöglicheinzuberufenden
15 Landesmitgliederversammlung erneut zur Abstimmung stellen. Der Haushaltsplan
16 muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung
17 zugänglich sein. Änderungsanträge an diesem müssen spätestens eine Woche vor der
18 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Die Vorschriften über
19 Änderungsanträge zu inhaltlichen Anträgen finden entsprechende Anwendung.

20 3. Sollte sich ein Änderungsbedarf für den laufenden Haushalt ergeben, so kann
21 auf einer Landesmitgliederversammlung ein Nachtragshaushalt entsprechend den
22 Vorschriften zum Haushaltsplan beschlossen werden.

23 4. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gibt sich eine Finanzordnung. Diese regelt
24 insbesondere die Erstattung von Kosten und die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

25 Satzungsänderung:

26 § 5 Finanzen

27 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist in ihren Finanzen autonom, näheres legt die
28 Finanzordnung fest.

29 2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gibt sich eine Finanzordnung. Diese gilt als Teil
30 dieser Satzung.

31 ---

32 Satzung bisher:

33 § 13 Rechnungsprüfer*innen

34 1. Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Landesmitgliederversammlung für die
35 Dauer von einem Jahr gewählt. Die Rechnungsprüfung wird zusammen mit dem

- 36 Landesvorstand auf der gleichen Landesmitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen
37 die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und
38 das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- 39 2. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie
40 dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis
41 zur GRÜNEN JUGEND Hamburg befinden.
- 42 3. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Landesmitgliederversammlung in
43 Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in
44 Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernimmt die GRÜNE JUGEND Hamburg die
45 Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.
- 46 Satzungsänderung:
- 47 §13 entfallen
- 48 ---
- 49 Finanzordnung bisher:
- 50 § 1 Erstattung von Kosten
- 51 1. Grundsätze
- 52 a. Erstattungen werden nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten
53 Personen und gegen Einreichung des Beleges bei der*dem Schatzmeister*in
54 durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen,
55 muss eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt werden. Anschließend entscheidet
56 der Landesvorstand aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine
57 Erstattung gerechtfertigt ist. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind,
58 ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen
59 Umtauschkurses beizufügen. Ausgezahlt wird in Euro. Die Unkenntnis dieser
60 Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach
61 dieser Erstattungsordnung vorgesehen. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen
62 (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind bei der*dem
63 Schatzmeister*in einzureichen. Über Ausnahmen von den in dieser
64 Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden
65 Einzelfällen der Landesvorstand.
- 66 b. Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung
67 höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.
- 68 c. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu
69 dem die Kosten entstanden sind bei der*dem Schatzmeister*in einzureichen.
- 70 d. Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen
71 entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.
- 72 2. Anspruchsberechtigte sind
- 73 a. Mitglieder, die an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg teilnehmen. Bei
74 externen Veranstaltungen gilt dies nur mit vorheriger Zustimmung des
75 Landesvorstandes,
- 76 b. die Mitglieder des Landesvorstands,
- 77 c. Personen, die im Auftrag des Landesvorstands handeln,
- 78 d. Referent*innen und Gäste für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg
- 79 3. Aufwandsentschädigungen und Honorare:
- 80 a. Der Landesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der
81 Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person abschließen.

82 4. Fahrt- und Reisekosten

83 a. Die Erstattungsregelungen für Fahrtkosten richten sich nach den
84 gültigen Richtlinien des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes.

85 b. Die Erstattung von Flugkosten ist vor der Buchung zu beantragen.

86 Grundvoraussetzung ist, dass das Zurücklegen der Strecke mit Bus oder Bahn mehr
87 als 16 Stunden dauern würde. Des Weiteren muss der Landesvorstand vorher
88 zustimmen, wobei dessen Entscheidung zu begründen ist. Unerheblich für die
89 Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise. Für jede genehmigte
90 Flugreise sind Kompensationsmaßnahmen in Höhe der berechneten verursachten
91 klimaschädlichen Emissionen durch die GRÜNE JUGEND Hamburg zu leisten oder ggf.
92 an den*die Antragsstellende*n zu erstatten.

93 c. Taxikosten, Mietwagenkosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer*innen
94 werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln
95 durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit
96 entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Für Selbstfahrer*innen werden pro
97 gefahrenen Kilometer 0,15 EUR erstattet. Bei Menschen mit körperlicher
98 Behinderung und Rollstuhlfahrer*innen werden solche Kosten generell erstattet.

99 5. Referent*innen und Gäste:

100 a. Durch einen Beschluss des Landesvorstands können Referent*innen und Gästen
101 grundsätzlich Kosten erstattet werden, sofern sie im Rahmen des Handelns für die
102 GRÜNE JUGEND Hamburg entstanden sind.

103 § 2 Mitgliedsbeiträge

104 1. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist zur regelmäßigen Zahlung des
105 Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

106 2. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 24€ pro Mitglied und Halbjahr, der
107 ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 18€ pro Mitglied und Halbjahr und der erhöhte
108 Beitrag beträgt 60€ pro Mitglied und Halbjahr. Jedes Mitglied wählt unter diesen
109 Beiträgen denjenigen, den es zahlen möchte.

110 3. Abweichend von Punkt 1 ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der
111 Mitgliedschaft grundsätzlich nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft)

112 4. Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg, die gleichzeitig
113 Mitglied des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND sind, sind im Mitgliedsbeitrag für
114 den Bundesverband nach §2 der Finanzordnung des Bundesverbands enthalten, der
115 vom Mitglied beim Bundesverband zu entrichten ist.

116 5. Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg, die gleichzeitig
117 Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind im Mitgliedsbeitrag für die Partei
118 enthalten.

119 6. Die Beiträge von Mitgliedern, die weder Mitglied des Bundesverbands der
120 GRÜNEN JUGEND, noch Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind direkt an die
121 GRÜNE JUGEND Hamburg zu entrichten.

122 7. Jedes Mitglied kann auf schriftlichen, formlosen Antrag an den Landesvorstand
123 mit Begründung teilweise oder vollständig von der Beitragsabführung befreit
124 werden. Die Schatzmeisterei gibt eine Empfehlung über die Annahme bzw. Ablehnung
125 des Antrags ab. In den Fällen der Punkte 4 und 5 gelten abweichend die Regelung
126 des GRÜNE JUGEND Bundesverband bzw. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

127 § 3 Spenden und Sponsoring

128 Die GRÜNE JUGEND Hamburg geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring
129 um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz
130 zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND Hamburg zu
131 verhindern. Es gelten folgende Grundlagen für den Umgang mit Spenden und

132 Sponsoring:

- 133 1. Geldspenden werden in der Regel angenommen, ab einer Höhe von 1000 Euro pro
134 Jahr werden sie veröffentlicht und im Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes
135 auf der Landesmitgliederversammlung aufgeführt. Bei juristischen Personen
136 informiert die GRÜNE JUGEND Hamburg bei Veröffentlichung zudem über die
137 Tätigkeiten der jeweiligen Spender*innen.
- 138 2. Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der
139 Landesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.
- 140 3. Kooperationen mit Partner*innen erfolgen nur im sehr engen Umfeld mit
141 Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen.

142 Änderung der Finanzordnung:

143 § 1 Haushalt

- 144 1. Die Schatzmeisterei stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf,
145 der vom Landesvorstand beraten und von der Landesmitgliederversammlung mit
146 einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 147 2. Der Haushalt wird auf einer Landesmitgliederversammlung am Ende eines
148 Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr beschlossen und muss
149 mindestens eine Übersicht der geplanten Einnahmen, der geplanten Ausgaben
150 des Landesvorstandes für Bildungsarbeit und -veranstaltungen, Wahlkämpfe,
151 Kreisverbände, Arbeitskreise sowie die voraussichtlichen
152 Verwaltungsausgaben enthalten.
- 153 3. Der Haushaltsplan muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der
154 Landesmitgliederversammlung zugänglich sein. Änderungsanträge an diesem
155 müssen spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung dem
156 Landesvorstand vorliegen.
- 157 4. Sollte sich ein Änderungsbedarf für den laufenden Haushalt ergeben, so
158 kann auf einer Landesmitgliederversammlung ein Nachtragshaushalt
159 entsprechend den Vorschriften zum Haushaltsplan beschlossen werden.
- 160 Wird der Haushaltsplan abgelehnt, so muss der Landesvorstand auf einer
161 schnellstmöglich einzuberufenden Landesmitgliederversammlung eine überarbeitete
162 Version erneut zur Abstimmung stellen.

163 § 2 Rechnungsprüfung und finanzielle Entlastung

- 164 1. Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die die
165 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben
166 und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen. Die
167 Rechnungsprüfer*innen werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 168 2. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein
169 und/oder sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen
170 Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hamburg befinden. Ebenso dürfen
171 sie nicht in zurückliegenden Haushaltsjahren, die noch zu prüfen sind,

172 Mitglied im Landesvorstand oder in einem beruflichen oder finanziellen
173 Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hamburg gewesen sein.

174 3. Eine ausführliche Prüfung der Finanzangelegenheiten findet für jedes
175 Haushaltsjahr statt. Hierfür wird der Jahresabschluss den
176 Rechnungsprüfer*innen schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Für die
177 Prüfung haben die Rechnungsprüfer*innen Anspruch auf Einsicht in alle
178 Finanzunterlagen der GRÜNEN JUGEND Hamburg des zu prüfenden
179 Haushaltsjahres.

180 Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Landesmitgliederversammlung in Textform,
181 stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten und
182 geben eine Empfehlung über die Entlastung ab. Mit der Entlastung übernimmt die
183 GRÜNE JUGEND Hamburg die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen
184 Haushaltsjahres.

185 § 3 Erstattung von Kosten

186 1. Grundsätze:

187 1. Erstattungen werden nur auf schriftlichen Antrag der
188 erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges bei der
189 Schatzmeisterei durchgeführt.

190 2. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt,
191 zu dem die Kosten entstanden sind bei der Schatzmeisterei einzureichen.

192 3. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, muss
193 eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt werden. Anschließend entscheidet
194 der Landesvorstand aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine
195 Erstattung gerechtfertigt ist.

196 4. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein
197 Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurses
198 beizufügen. Ausgezahlt wird in Euro.

199 5. Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung
200 höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.

201 6. Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen
202 entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

203 2. Anspruchsberechtigte sind:

204 1. Mitglieder, die an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg teilnehmen.
205 Bei externen Veranstaltungen gilt dies nur mit vorheriger Zustimmung des
206 Landesvorstandes,

207 2. die Mitglieder des Landesvorstands,

208 3. Personen, die im Auftrag des Landesvorstands handeln,

209 4. Referent*innen und Gäste für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg

210 3. Aufwandsentschädigungen und Honorare:

211 1. Der Landesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der
212 Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person
213 abschließen.

214 4. Fahrt- und Reisekosten

215 1. Die Erstattungsregelungen für Fahrtkosten richten sich nach den gültigen
216 Richtlinien des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes.

217 2. Taxikosten, Mietwagenkosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer*innen
218 werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen
219 Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist.
220 Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Für
221 Selbstfahrer*innen werden pro gefahrenen Kilometer 0,15 EUR erstattet. Bei
222 Menschen mit körperlicher Behinderung und Rollstuhlfahrer*innen werden
223 solche Kosten generell erstattet.

224 3. Die Erstattung von Flugkosten ist vor der Buchung zu beantragen.
225 Grundvoraussetzung ist, dass das Zurücklegen der Strecke mit Bus oder Bahn
226 mehr als 16 Stunden dauern würde. Des Weiteren muss der Landesvorstand
227 vorher zustimmen, wobei dessen Entscheidung zu begründen ist. Unerheblich
228 für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise. Für
229 jede genehmigte Flugreise sind Kompensationsmaßnahmen in Höhe der
230 berechneten verursachten klimaschädlichen Emissionen durch die GRÜNE
231 JUGEND Hamburg zu leisten oder ggf. an den*die Antragsstellende*n zu
232 erstatten.

233 5. Referent*innen und Gäste:

234 1. Durch einen Beschluss des Landesvorstands können Referent*innen und Gästen
235 grundsätzlich Kosten erstattet werden, sofern sie im Rahmen des Handelns
236 für die GRÜNE JUGEND Hamburg entstanden sind.

237 § 4 Mitgliedsbeiträge

238 1. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist zur regelmäßigen Zahlung des
239 Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

240 2. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 24€ pro Mitglied und Halbjahr, der
241 ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 18€ pro Mitglied und Halbjahr und der
242 erhöhte Beitrag beträgt 60€ pro Mitglied und Halbjahr. Jedes Mitglied
243 wählt unter diesen Beiträgen denjenigen, den es zahlen möchte.

244 3. Abweichend von Punkt 1 ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der
245 Mitgliedschaft grundsätzlich nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft)

246 4. Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg, die gleichzeitig
247 Mitglied des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND sind, sind im
248 Mitgliedsbeitrag für den Bundesverband nach §2 der Finanzordnung des

249 Bundesverbands enthalten, der vom Mitglied beim Bundesverband zu
250 entrichten ist.

251 5. Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg, die gleichzeitig
252 Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind im Mitgliedsbeitrag für die
253 Partei enthalten.

254 6. Die Beiträge von Mitgliedern, die weder Mitglied des Bundesverbands der
255 GRÜNEN JUGEND, noch Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind direkt
256 an die GRÜNE JUGEND Hamburg zu entrichten.

257 7. Jedes Mitglied kann auf schriftlichen, formlosen Antrag an den
258 Landesvorstand mit Begründung teilweise oder vollständig von der
259 Beitragsabführung befreit werden. Die Schatzmeisterei gibt eine Empfehlung
260 über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags ab. In den Fällen der Punkte 4
261 und 5 gelten abweichend die Regelung des GRÜNE JUGEND Bundesverband bzw.
262 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

263 § 5 Spenden und Sponsoring

264 Die Grundlage für den Umgang mit Spenden und Sponsoring der GRÜNEN JUGEND
265 Hamburg bildet die eigene politische Glaubwürdigkeit sowie die eigene
266 Beschlusslage.

267 1. Geldspenden werden in der Regel angenommen. Ab einer Höhe von 1000 Euro
268 pro Jahr werden sie veröffentlicht und im Rechenschaftsbericht des
269 Landesvorstandes auf der Landesmitgliederversammlung aufgeführt. Bei
270 juristischen Personen informiert die GRÜNE JUGEND Hamburg bei
271 Veröffentlichung zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spender*innen.

272 2. Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der
273 Landesvorstand je nach Einzelfall.

274 1. Ab einem Wert von 250 Euro pro Jahr werden sie im
275 Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes auf der
276 Landesmitgliederversammlung aufgeführt.

277 3. Kooperationen mit Partner*innen erfolgen nur mit Verbänden, Vereinen und
278 Firmen, die unsere politischen Ziele und/oder Werte teilen.

SÄA5 Einführung von Mandatsträger*innenbeiträgen

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg
Beschlussdatum: 05.05.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Zur Satzung hinzufügen:

2 §4 Mitgliedschaft

3 [...]

4 12. Mitglieder, die ein Mandat in der Hamburger Bürgerschaft ausüben oder
5 Mitglied des Landesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg sind, leisten
6 neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen nach Abs. 3a einen
7 Mandatsträger*innenbeitrag an den Landesverband. Näheres legt die Finanzordnung
8 fest.

9 ---

10 Zur Satzung hinzufügen:

11 §7 Landesmitgliederversammlung

12 Unter Punkt 5 zu ergänzen:

13 legt die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge fest.

14 ---

15 Zur Finanzordnung hinzufügen:

16 §5 Mandatsträger*innenbeiträge

17 1. Mandatsträger*innenbeiträge werden von Abgeordneten der Hamburger
18 Bürgerschaft, sowie von Mitgliedern des Landesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE
19 GRÜNEN Hamburg, die ebenfalls Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg sind,
20 erhoben.

21 2. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innenbeiträge
22 sind die jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw.
23 Bruttogehälter.

24 3. Die Höhe des Mandatsträger*innenbeitrags beträgt grundsätzlich 1 Prozent
25 der Bemessungsgrundlage.

26 4. Über Reduktionen des Beitrags, insbesondere aus sozialen Gründen,
27 entscheidet der*die Landesschatzmeister*in einvernehmlich mit der*dem
28 Beitragsverpflichteten.

SÄA6 Diversitäts- und Inklusionsstatut

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg
Beschlussdatum: 08.05.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

- 1 Das Vielfaltsstatut wird als gesamtes gestrichen und durch das folgende neue
2 Diversitäts- und Inklusionsstatut ersetzt:

3 Diversitäts- und Inklusionsstatut

4 § 1 Grundsätze

- 5 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg sieht es als ihre Aufgabe, Diversität zu fördern
6 und als Jugendorganisation alle Menschen in ihrer Diversität zu vertreten.
7 Es ist das Ziel der Grünen Jugend Hamburg, dass keine Person diskriminiert
8 oder in ihrer politischen Arbeit, aufgrund ihrer Diversitätsmerkmale,
9 innerhalb des Verbandes behindert wird. Diversität wird dabei
10 intersektional gedacht, sodass Menschen unter Mehrfachdiskriminierungen
11 leiden können und dies vom Verband anerkannt wird. Diese
12 Diversitätsförderung steht nicht in Konkurrenz zu den bereits bestehenden
13 Strukturen für Frauen, Lesben, Inter, Nicht-binäre, Trans und Agender*-
14 Personen, sondern ergänzt diese.
- 15 2. Menschen erfahren Diskriminierung aufgrund von Merkmalen wie Rassismus,
16 ihrem Geschlecht, einer sichtbaren oder unsichtbaren Behinderung,
17 Neurodivergenz oder Erkrankung, antisemitischer oder antiziganistischer
18 Zuschreibungen, ihrer Religion und Weltanschauung, ihrem Lebensalter,
19 ihrer Sprache, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen
20 Identität, ihrem Einkommen, ihrem sozialen oder Bildungsstatus, oder ihrer
21 Herkunft. Um jegliche Form struktureller Benachteiligung konsequent
22 anzuerkennen, versteht sich diese Aufzählung als dynamisch und ist
23 regelmäßig zu validieren sowie zu erweitern. Die Identifikation mit diesen
24 Kategorien erfolgt dabei ausschließlich durch die Selbstdefinition der
25 betroffenen Personen.
- 26 3. Es wurde eine Diversitäts- und Inklusionsstrategie entwickelt, die
27 Grundlage der Diversitäts- und Inklusionsarbeit der GRÜNEN JUGEND Hamburg
28 ist. Diese wird regelmäßig überprüft und überarbeitet. Die Verantwortung
29 obliegt dem Landesvorstand. Dieser oder ein durch ihn mit dieser Aufgabe
30 befasstes Gremium berichtet der Landesmitgliederversammlung regelmäßig
31 über den Stand der Umsetzung der Diversitäts- und Inklusionsstrategie
32 sowie über weitere Maßnahmen zur Diversitätsförderung. Diese wird
33 regelmäßig überprüft und überarbeitet.

34 § 2 Förderung von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen

- 35 Für Menschen, die von (Mehrfach-)Diskriminierung betroffen sind, ist es häufig
36 schwierig, sich politisch zu engagieren oder ehrenamtlich aktiv zu sein. Je
37 nach Diskriminierungsform sehen sich junge Menschen unterschiedlichen Hürden

38 ausgesetzt. Um diese Hürden zu verringern, fördert die GRÜNE JUGEND Hamburg
39 gezielt Personen, die von (Mehrfach-)diskriminierung betroffen sind.

- 40 1. Menschen machen, wie in §1 Absatz 2 beschrieben, oft
41 Diskriminierungserfahrungen aufgrund ihrer Diversitätsmerkmale. Um mehr
42 junge Menschen innerhalb des Verbandes mit ähnlichen Diversitätsmerkmalen
43 zu vernetzen, bietet die GRÜNE JUGEND Hamburg Vernetzungsangebote an. Es
44 können jederzeit neue (Vernetzungs-)Gruppen gebildet werden.
- 45 2. Bei der Einladung von Referierenden wird darauf geachtet, dass Menschen
46 mit (Mehrfach-)Diskriminierungserfahrungen angemessen repräsentiert sind.
47 Diese Personen werden ausdrücklich auch zu Themen eingeladen, die über
48 ihre eigenen Diskriminierungserfahrungen hinausgehen. In unserer Arbeit
49 achten wir darauf, auch Nicht-Betroffene für verschiedene
50 Diskriminierungsformen zu sensibilisieren.
- 51 3. Die Förderung von Menschen, die von (Mehrfach-)Diskriminierung betroffen
52 sind, ist Aufgabe des gesamten Landesvorstandes. Daher soll der
53 Landesvorstand, auf Basis der Diversitätsstrategie im Arbeitsprogramm
54 Leitlinien für die weitere Verbandsöffnung setzen. Im Landesvorstand
55 werden klare Verantwortliche benannt, die die Verantwortung für die
56 Umsetzung dieser Leitlinien tragen. Neben der Vernetzung soll ein
57 deutlicher Fokus auf der methodischen und inhaltlichen Förderung von
58 Mitgliedern, die von (Mehrfach-)Diskriminierung betroffen sind, liegen.
- 59 4. Die GRÜNE JUGEND Hamburg achtet in ihrer Bildungs-, politischen und
60 Öffentlichkeitsarbeit darauf, dass die Inhalte diversitätssensibel sind
61 und dabei auch intersektionale Perspektiven betrachtet und aktiv
62 mitgedacht werden. Auch in der Bündnisarbeit setzt sich die GRÜNE JUGEND
63 Hamburg aktiv gegen Diskriminierung und für die Förderung von Diversität
64 ein.
- 65 5. In Einstellungsverfahren von Mitarbeiter*innen der GRÜNEN JUGEND Hamburg
66 ist sie verpflichtet, Menschen, die (Mehrfach-)Diskriminierungserfahrungen
67 machen oder in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind,
68 explizit zu einer Bewerbung zu befähigen.

SÄA7 Neugestaltung §15

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg
Beschlussdatum: 05.05.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Satzung bisher:

2 § 16 Schlussbestimmung

- 3 1. Durch das Onlinestellen der neuen Satzung inkl. Der Dokumentation der
- 4 Satzungsänderungen und dem anschließenden Versand der beiden über den
- 5 Mitgliederverteiler treten die Satzungsänderungen in Kraft. Das Datum des
- 6 Inkrafttretens ist in der Satzung zu vermerken. Die Versendung muss innerhalb
- 7 von sieben Kalendertagen erfolgen. Für die Versendung hat der Landesvorstand
- 8 Sorge zu tragen.
- 9 2. Im Falle der Nichtigkeit dieser Satzung, Ordnungen und Statute oder einzelner
- 10 Regelungen in diesen, gelten die bisherigen Regelungen fort.
- 11 3. Die Finanzordnung, das Projektgruppenstatut, das Verpflegungsstatut und das
- 12 FLINTA*-Statut¹ sind Teil dieser Satzung. Im Zweifel gehen die Regelungen dieser
- 13 Satzung denen der Ordnungen und Statute vor. Für die Aufhebung und Änderungen
- 14 dieser Ordnungen und Statute gelten die Vorschriften über die Satzung.

15 Satzungsänderung:

16 § 16 Schlussbestimmung

- 17 1. Durch das Onlinestellen der neuen Satzung inkl. Der Dokumentation der
- 18 Satzungsänderungen und dem anschließenden Versand der beiden über den
- 19 Mitgliederverteiler treten die Satzungsänderungen in Kraft. Das Datum des
- 20 Inkrafttretens ist in der Satzung zu vermerken. Die Versendung muss
- 21 innerhalb von sieben Kalendertagen erfolgen. Für die Versendung hat der
- 22 Landesvorstand Sorge zu tragen.
- 23 2. Folgende Ordnungen und Statute sind Teil der Satzung:
 - 24 1. Finanzordnung
 - 25 2. Wahlordnung
 - 26 3. FLINTA*-Statut
 - 27 4. Diversitäts- und Inklusions-Statut
 - 28 5. Kreisverbände-Statut (KV-Statut)
 - 29 6. Verpflegungsstatut

30 7. Arbeitskreisstatut

31 3. Für die Aufhebung und Änderungen dieser Ordnungen und Statute gelten die
32 Vorschriften über die Satzung.33 4. Im Falle der Nichtigkeit dieser Satzung, Ordnungen und Statute oder
34 einzelner Regelungen in diesen, gelten die bisherigen Regelungen fort.35 5. Die Satzung wurde durch die Landesmitgliederversammlungen am 06.06.2026
36 zuletzt umfangreich geändert.37 Danach sind Änderungen beschlossen worden: (Auflistung von Datum und
38 Satzungsparagraph, Ordnung oder Statut)

39 1. 06.06.2026, LMV in der GLS-Bank Hamburg

40 ---

41 Projektgruppenstatut bisher:

42 Schlussbestimmungen

43 Das Projektgruppenstatut wurde durch die Landesmitgliederversammlungen am

44 ● 15. Dezember 2010

45 ● 6. April 2011

46 ● 15. Oktober 2011

47 ● 7. April 2018

48 ● 29. Juni 2019

49 ● 25.04.2024 geändert.

50 Änderung Projektgruppenstatut (Arbeitskreisstatut):

51 Schlussbestimmungen entfallen